

# AUS DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 07. NOVEMBER 2018

---

## **Punkt 1** VORLAGE DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG MIT HAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Die Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2019 wurden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes am 16.10.2018 und 22.10.2018 vorgestellt, beraten und endgültig beschlossen.

Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung enthält die Festsetzung des Haushaltsplans im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos, im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos, des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), des Höchstbetrages der Kassenkredite und der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Mit der Haushaltsrede der Bürgermeisterin gilt der Haushalt 2019 als eingebracht. Dieser soll dann nach Behandlung in den Ausschüssen und in den Ortsbeiräten in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung – voraussichtlich 13. Dezember 2018 - zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

### **Beschluss:**

*„Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Beschlussfassung zu dieser Vorlage in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13. Dezember 2018 vorgesehen ist. Zwischenzeitlich erfolgt die Beratung in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Bauausschusses der Gemeindevertretung sowie in den Ortsbeiräten.“*

---

## **Punkt 2** BEDARFSPLANUNG KINDERBETREUUNG 2018/2019

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu ermitteln. Die Bedarfsplanung soll eine Aussage über das vorhandene Angebot beinhalten, voraussehbare Entwicklungen

berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Angebots beschreiben. Die beigefügte Bedarfsplanung – **Anlage 1** - wurde mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, d. h. mit der Jugendhilfeplanung beim Landkreis Fulda abgestimmt und fortgeschrieben.

Das Fazit der Bedarfsplanung lautet, dass die Gemeinde Nüsttal aus heutiger Sicht ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen vorhält und soweit absehbar den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz mit Vollendung des 3. Lebensjahres erfüllen kann.

### **Beschluss:**

*„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Bedarfsplanung für Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für die Gemeinde Nüsttal für den Planungszeitraum 2018 – 2019 in der vorliegenden Form.“*

---

### **Punkt 3 ANTRAG DER CWE-FRAKTION BETREFFEND ÖFFENTLICHEM W-LAN**

Der Wortlaut des CWE-Antrags ist in - **Anlage 2** - abgedruckt.

### **Beschluss:**

*„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal zu beauftragen, mit jeder Feuerwehrleitung eine individuelle Lösung zu finden, um Feuerwehrhäuser mit einem Internetzugang und W-LAN zu versorgen. Des Weiteren soll jeder Ortsbeirat prüfen, ob ein drahtloser Internet-Hotspot in dem Ort verwirklicht werden sollte. Dabei wird insbesondere auf die Förderung durch die Europäische Union in der WIFI4EU Initiative sowie die Förderung durch das Land Hessen in der Ausschreibung Digitale Dorflinde verwiesen.“*

---

### **Punkt 4 FESTSTELLUNG DER GEPRÜFTEN JAHRESRECHNUNG 2017**

Am 30.08.2018 hat der Fachdienst Revision (Rechnungsprüfungsamt) des Landkreises Fulda den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 übersandt. Alle Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Fraktionsvorsitzenden, der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses haben eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes in digitaler Form erhalten.

Nach Abschluss der Prüfung durch den Fachdienst Revision legt der Gemeindevorstand die Abschlüsse mit dem Schlussbericht der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Gemeindevertretung beschließt nunmehr über die vom Fachdienst Revision geprüfte Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Der Beschluss über den gesamten Jahresabschluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist die Jahresrechnung mit Erläuterungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist mit dem Schlussbericht des Fachdienstes Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Jahresabschluss 2017 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 423 TEUR aus. Der Jahresüberschuss ist hauptsächlich durch das ordentliche Ergebnis von 412 TEUR geprägt und wird durch das außerordentliche Jahresergebnis von 11 TEUR erhöht.

Der Bestätigungsvermerk und die Schlussbemerkung des Fachdienstes Revision ist nachfolgend abgedruckt.

### **„Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung der Revision:**

Die Revision hat den Jahresabschluss (bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang) und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Nüsttal für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeindlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes der Gemeinde. Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 128 Absatz 1 HGO und den Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen (IDR-L-200) sowie in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der unter Punkt 3.2 und Punkt 5.3.5 genannten Feststellungen zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Revision aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt, bis auf unsere Feststellungen, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Gemeinde.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt im We-

sentlichen ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung grundsätzlich dar.“

**Beschluss:**

„Die Gemeindevertretung nimmt den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht zum 31.12.2017 der Gemeinde Nüsttal zur Kenntnis. Gemäß § 114 HGO beschließt die Gemeindevertretung einstimmig über den vom Fachdienst Revision geprüften Jahresabschluss 2017 und erteilt dem Gemeindevorstand zugleich Entlastung.“

---

**Punkt 5 ÜBERPLANMÄßIGE AUSGABEN**

Nach den verheerenden Unwetterschäden am 10. und 13. April 2018 hatte die Gemeindevertretung bereits in der Sitzung vom 14. Juni 2018 den Sachstandsbericht über die Beseitigung der Schäden zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, eventuell anfallende überplanmäßige Ausgaben in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu genehmigen.

Mittlerweile sind die Schäden an den Feldwegen und der Grabenaushub weitgehend abgeschlossen. Auch der geplante Waldwegebau am Rössberg in Gotthards wurde durchgeführt und belastet das Budget des Kontos unter dem Produkt Land- und Forstwirtschaft.

Aufgrund der durchgeführten Maßnahmen in allen Gemarkungen belaufen sich die überplanmäßigen Ausgaben bei Konto 6165000 unter Produkt 555100 auf mittlerweile 30.000,00 €.

**Beschluss:**

„Die Gemeindevertretung nimmt von dem vorliegenden Sachverhalt Kenntnis und beschließt einstimmig, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000,00 Euro bei Produkt 555100, Konto 6165000, im Ergebnishaushalt 2018 bereit zu stellen.“

---

**Punkt 6 VERSCHIEDENES**

**Beschluss:**

-entfällt-